

STADTAMT BRAUNAU AM INN

A-5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 38

IIa/944/10 Mag.Schw.

Braunau am Inn, 11.12.2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 11.12.2018, TOP II/2, mit der eine **TOURISMUSABGABEORDNUNG** für den Bereich der Freizeitwohnungen und dem Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale erlassen wird. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer.

Aufgrund der Bestimmungen des OÖ. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 85/2018 und im Besonderen der §§ 54 ff OÖ. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 85/2018 wird verordnet:

§ 1 – Abgabenerhebung

Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung erhebt die Stadtgemeinde Braunau am Inn eine Abgabe auf Freizeitwohnungen (Freizeitwohnungspauschale) von Eigentümern einer im Gemeindegebiet von Braunau am Inn gelegenen und nicht als Hauptwohnsitz genutzten Wohnung.

§ 2 Freizeitwohnung

- (1) Freizeitwohnungen sind Wohnungen im Sinne des § 2 Z4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWRG-Gesetz), die
1. in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind und
 2. länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen und
 3. nicht überwiegend zu folgenden Zwecken benötigt werden:
 - a) als Gästeunterkunft im Sinn des § 47 Abs. 2;
 - b) zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;
 - c) zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;
 - d) zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;
 - e) zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern.

- (2) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und
1. von der Inhaberin bzw. dem Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen bis zur Dauer von höchstens einem Jahr nicht (mehr) als Hauptwohnsitz verwendet werden können oder
 2. im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.
- (3) Länger als zwei Monate auf Campingplätzen abgestellte Wohnwagen, Wohnmobile oder Mobilheime (Dauercamper) gelten als Freizeitwohnungen iSd ÖÖ. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 85/2018.

§ 3 – Höhe der Freizeitwohnungspauschale

(1) Die Abgabe ist in Form einer jährlichen Pauschale zu entrichten (Freizeitwohnungspauschale). Die Höhe der Pauschale beträgt:

1. für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper das 36fache,
 2. für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche das 54fache
- der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe.

(2) Die Höhe der Ortstaxe gem § 48 Tourismusgesetz 2018 LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 85/2018 beträgt EUR 2,00.

§ 4 – Fälligkeit der Freizeitwohnungspauschale

Die Jahrespauschale für Freizeitwohnungen wird jeweils mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Wird eine Ferienwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, wird die Abgabenschuld mit dem Tag der Aufgabe der Ferienwohnung fällig.

§ 5 – Abgabenerklärung

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung verpflichtet. Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Übergang erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung und die Aufgabe einer Freizeitwohnung.
- (2) Die Freizeitwohnungspauschale ist an die Gemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung sowie allfälliger Berechnungen gemäß Abs. 2 zu entrichten.

- (3) Die Einhebung der Freizeitwohnungspauschale obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als Abgabenbehörde im übertragenen Wirkungsbereich entsprechend den Bestimmungen des Oö. Abgabengesetzes und den für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Die Einhebung der Pauschale ist eine Aufgabe im Sinn des § 7 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz. Zu diesem Zweck ist die Abgabenbehörde berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg auf die Daten des Melderegisters zuzugreifen und eine Verknüpfungsabfrage mit dem lokalen Gebäude- und Wohnungsregister durchzuführen.

§ 6 Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Aufgrund des § 57 Abs. 1 OÖ Tourismusgesetz 2018, LBGl. Nr. 3/2018 idF LBGl. Nr. 85/2018 wird ein Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale iSd OÖ Tourismusgesetzes eingehoben.

§ 7 Abgabenhöhe des Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale

Der Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt:

- a. Für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche EUR 108,00
- b. Für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche EUR 216,00

§ 8 Abgabepflicht des Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale

- (1) Der Abgabepflicht unterliegen alle Freizeitwohnungen gem § 54 Abs. 2. OÖ Tourismusgesetz 2018
- (2) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und
 - a. Von der Inhaberin bzw. dem Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen bis zur Dauer von höchstens einem Jahr nicht (mehr) als Hauptwohnsitz verwendet werden können oder
 - b. Im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.

§ 9 Abgabepflichtiger für den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

- (1) Abgabepflichtiger des Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale ist die Eigentümerin bzw der Eigentümer der Freizeitwohnung.
- (2) Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Wechsel erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist.

§ 10 Fälligkeit des Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig und ist von der bzw von dem Abgabepflichtigen unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten. Wird eine Freizeitwohnung vor dem 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres aufgegeben, wird der Zuschlag zur Pauschale spätestens 1 Monat nach der Aufgabe der Ferienwohnung fällig.

§ 11 – Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Tourismusabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Mag. Johannes Waidbacher



Angeschlagen am: 12.12.2018
Abgenommen am: 28.12.2018